GEMEINDE
BUCHS
AARGAU

Reglement für

Nutzung, Gestaltung und Unterhalt der Grünzonen sowie für die Pflege der Natur- und Kulturobjekte

(Grünzonenreglement)

vom 20. August 2001

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Inhalt, Ziel	2
2.	Bestimmungen für die einzelnen Grünzonen	2
3.	Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3
4.	Baumreihen, Alleen, Einzelbäume	3
5.	Kulturobjekte	4
6.	Kosten	4
7.	Ausnahmen	4
8.	Inkrafttreten	4

1. Inhalt, Ziel

1 In Ausführung von § 37 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) präzisiert dieses Reglement die zulässige Nutzung für die im Bauzonen- und Kulturlandplan der Gemeinde Buchs ausgeschiedenen Grünzonen. Im weiteren enthält es Richtlinien für die Ge-staltung und den Unterhalt dieser Gebiete, sowie für Pflege und Unterhalt der gemäss Bauzonen- und Kulturlandplan geschützten Natur- und Kulturobjekte.

2 Es soll dazu beitragen, dass diese Gebiete und Objekte als wertvolle Gestaltungselemente des Siedlungsgebietes der Gemeinde Buchs erhalten bleiben und nach ökologischen Grundsätzen gepflegt werden.

2. Bestimmungen für die einzelnen Grünzonen

1 In den einzelnen Grünzonen gelten folgende Zweckbestimmungen, Nutzungen und Gestaltungsgrundsätze:

Gebiet	**Zweck**	**Nutzung, Gestaltungsgrundsätze**
Suhre, Albiezkanal und Fabrikkanal mit Uferbereichen	Erhaltung der offenen Wasserfläche und der Ufer als wichtige Elemente zur Gliederung des Siedlungsgebietes	keine Nutzung, durchgehende Uferbestockung
Böschungen der Aaretal-strasse und der SBB	Freihaltung, Grünraum Lärmschutz	notwendige Lärmschutzbauten Grünflächen als Magerwiesen mit Bestockung
Mühlematte	Freifläche, Grünraum	ökologische Ausgleichsfläche
Neumatte	Freifläche, Grünraum	Umgestaltung in öffentlich nutzbare Parkanlage möglich Erhalten als offene Grünfläche
zwischen Lochweg und Suhre	Freihaltung des Uferbereiches, Grünraum	keine Nutzung, Umgestaltung in Magerwiese als Ergänzung der Uferbestockung
Bolimatte	Freifläche, Grünraum	Familiengärten, Landwirtschaft

2 Pflege und Unterhalt des Naturschutzgebietes zwischen Suhre und Albiezkanal richten sich nach dem von der Umwelt- und Heimatschutzkommission (UHK) erstellten Pflegeplan. Dieser ist laufend nachzuführen und der Entwicklung dieses Biotops anzupassen.

3 Magerwiesen sind jährlich einmal nach dem Versamen der Kräuter, in der Regel nach dem ersten Juli, zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

4 Für Familiengärten gilt das vom Gemeinderat erlassene spezielle Familiengartenreglement.

3. Hecken, Ufer- und Feldgehölze

1 Für die Pflege der im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Hecken, Ufergehölze und Feldgehölze gelten folgende Richtlinien:

- Niederhecken sollen mindestens alle 3 Jahre, Hochhecken alle 5 - 8 Jahre zu rund einem Drittel aber max. 10 m abschnittsweise auf den Stock gesetzt, d.h. knapp über dem Boden abgeschnitten werden, soweit nicht Argumente des Vogelschutzes dagegen sprechen.
- Der Schnitt soll in der Regel in der Zeit von anfangs November bis Ende Februar erfolgen.
- Einzelbäume innerhalb der Hecken können erhalten bleiben.
- Durchgänge und Passagen sind nach Bedarf freizuschneiden.

2 Die Qualifikation der Hecken richtet sich nach dem Inventar und den tatsächlichen Verhältnissen.

3 Lücken in den Hecken, Ufer- und Feldgehölzen sind durch Nachpflanzungen zu schliessen.

4 Im Zusammenhang mit der Pflege sind nicht standortgerechte Pflanzen zu entfernen und wo nötig durch einheimische Sträucher zu ersetzen.

5 Entlang der Hecken, Ufer- und Feldgehölze ist ein in der Regel mind. 3 m breiter Pufferstreifen vorzusehen, bzw. durch entsprechende Pflege zu bewahren. Dieser Pufferstreifen ist als extensiv bewirtschafteter Krautsaum zu gestalten. Die Verwendung von Dünger, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln ist nicht gestattet.

6 Die UHK erstellt für grössere Hecken, Ufer- und Feldgehölze nach Bedarf entsprechende Pflegepläne. Sie kann Private bei der Pflege der Hecken beraten und unterstützen.

7 Für die Hecken, Ufer- und Feldgehölze im Besitz der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde befindet die UHK jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die erforderlichen Unterhalts- und Pflegearbeiten. Diese werden von Fall zu Fall der Forstverwaltung, ausnahmsweise auch dem Bauamt übertragen.

4. Baumreihen, Alleen, Einzelbäume

1 Der Gemeinderat sorgt für eine sachgemässe Pflege der Baumreihen und Alleen.

2 Die Gemeinde kann Private bei der Pflege der geschützten Einzelbäume und bei Ersatzpflanzungen unterstützen.

3 Geschützte Einzelbäume dürfen nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden.

5. Kulturobjekte

Die für den Schutz der Kulturobjekte erforderlichen Massnahmen werden in der Regel auf Empfehlung der UHK durch den Gemeinderat angeordnet.

6. Kosten

1 Schutz und Unterhalt der geschützten Natur- und Kulturobjekte sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern erreicht werden.

2 Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

3 Der Gemeinderat setzt jährlich einen Betrag für Pflege und Unterhalt der Natur- und Kulturobjekte ins Budget ein.

4 Der Gemeinderat kann Private bei Pflege und Unterhalt der Naturobjekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützen.

7. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere öffentliche Interessen, dies rechtfertigen, unter sichernden Anordnungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zulassen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Buchs am 20. August 2001

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber: